

Zeitschrift:	Zeitschrift für schweizerisches Recht = Revue de droit suisse = Rivista di diritto svizzero = Revista da dretg svizzer : Halbband II. Referate und Mitteilungen des SJV
Herausgeber:	Schweizerischer Juristenverein
Band:	2 (1883)
Artikel:	Das Lucerner Betreibungssystem auf Concurs
Autor:	Weibel, J.L.
DOI:	https://doi.org/10.5169/seals-896691

Nutzungsbedingungen

Die ETH-Bibliothek ist die Anbieterin der digitalisierten Zeitschriften auf E-Periodica. Sie besitzt keine Urheberrechte an den Zeitschriften und ist nicht verantwortlich für deren Inhalte. Die Rechte liegen in der Regel bei den Herausgebern beziehungsweise den externen Rechteinhabern. Das Veröffentlichen von Bildern in Print- und Online-Publikationen sowie auf Social Media-Kanälen oder Webseiten ist nur mit vorheriger Genehmigung der Rechteinhaber erlaubt. [Mehr erfahren](#)

Conditions d'utilisation

L'ETH Library est le fournisseur des revues numérisées. Elle ne détient aucun droit d'auteur sur les revues et n'est pas responsable de leur contenu. En règle générale, les droits sont détenus par les éditeurs ou les détenteurs de droits externes. La reproduction d'images dans des publications imprimées ou en ligne ainsi que sur des canaux de médias sociaux ou des sites web n'est autorisée qu'avec l'accord préalable des détenteurs des droits. [En savoir plus](#)

Terms of use

The ETH Library is the provider of the digitised journals. It does not own any copyrights to the journals and is not responsible for their content. The rights usually lie with the publishers or the external rights holders. Publishing images in print and online publications, as well as on social media channels or websites, is only permitted with the prior consent of the rights holders. [Find out more](#)

Download PDF: 08.02.2026

ETH-Bibliothek Zürich, E-Periodica, <https://www.e-periodica.ch>

Das Lucerner Betreibungssystem auf Concurs.

Von Dr. J. L. WEIBEL in Lucern.

„Lucern und sein Betreibungssystem auf Concurs,“ so lautet der Titel eines als Manuscript gedruckten Aufsatzen von Fürsprech Jost Weber, früherm Obergerichtspräsidenten in Lucern. Der Inhalt dieser Studie ist bei den gegenwärtigen Bestrebungen und Vorarbeiten für ein schweizerisches Betreibungsgesetz von allgemeinem Interesse; das Resultat, zu welchem Hr. Weber schliesslich kommt, ist ein so bemerkenswerthes, dass es wohl am Platze ist, von dieser Arbeit den weitern Kreisen, die sich um solche Fragen bemühen, in einlässlichem Referate Kenntniss zu geben.

Bisher waren wir es so ziemlich gewohnt und haben auch bei den Verhandlungen des schweizerischen Juristenvereines in Freiburg und Zug die Beobachtung gemacht, dass die Juristen zumeist das daheim gewohnte System und Recht als das geeignetste für eine einheitliche Gesetzgebung priesen. Lucern ist derjenige Canton, welcher am längsten und consequentesten die Betreibung auf Concurs durchgeführt hat; das Lucerner Obergericht hat denn auch zu dem Heusler'schen Entwurfe eines schweizerischen Betreibungsgesetzes sich dahin geäussert: „Unser Gesetz kennt nur die Betreibung auf den Concurs, und die Erfahrung hat gezeigt, dass dieses System vor der früheren Pfändung unbedingt den Vorzug verdient.“ Demgegenüber kommt Jost Weber zu dem Resultate: das neue Verfahren habe die Kosten nicht vermindert, die Zahl der Concurse vielmehr vermehrt und eine gerechtere

Vertheilung des Vermögens des Schuldners zwischen allen, namentlich zwischen näher und entfernter wohnenden Creditoren nicht bewirkt. Der Verfasser zieht zwar aus diesen Sätzen ausdrücklich keine Schlüsse für die eidgenössische Codification, allein dieselben ergeben sich von selber.

Die Arbeit zerfällt in drei Theile. Zuerst wird constatiert und nachgewiesen, wie im Canton Lucern von Alters her bis 1849 immer auf Pfändung betrieben wurde. Das Gesetz vom Jahre 1818 bestimmte allerdings schon, dass die Betreibung für grundversicherte Schulden im Falle der Nichtzahlung zum Generalconcurs führte. — Der zweite Theil giebt dann eine Geschichte des gegenwärtig in Kraft stehenden Schuldbetreibungsgesetzes vom 31. März 1849. Darnach war es der bekannte Rathsherr Jos. Leu von Ebersol, welcher am 20. Februar 1844 im Grossen Rathe die Revision des Betreibungsgesetzes vorschlug in dem Sinne, dass jede Betreibung zum Concurse führen solle. Leu beantragte gleichzeitig auch, die Selbstschuldnerschaft der Betreibungsbeamten im Falle Unterlassung oder Verspätung der Betreibungsakte einzuführen. Er schlug folgendes Verfahren vor: a) ein erstes Bot, b) nach 4 Wochen das zweite Bot, c) nach 3 Wochen die Aufrechnung und binnen der nächsten 8 Wochen den Concurs, d. h. dessen Publication. Als Grund der Revision gab Leu einzig die Kostspieligkeit des bisherigen Verfahrens an. Es wurde nun ein Gesetz auf der Grundlage dieses Antrages ausgearbeitet, allein die aufgeregten Zeiten liessen für derartige Gesetzesberathung keine Zeit. Der Entwurf blieb liegen bis nach dem Falle des Sonderbundes, wurde dann aber trotz der Abmahnung Dr. Casimir Pfyffers, der beim Pfändungssysteme bleiben wollte, zum Gesetze erhoben.

Der Gang der Betreibung ist nach diesem Gesetze bei fahrenden Ansprachen wie bei grundversicherten Forderungen immer auf Concurs gerichtet. Das Verfahren selber ist folgendermaassen geordnet: „Wer eine Forderung, sei sie liegender oder fahrender Natur, rechtlich eintreiben will, hat beim Gemeindeammann des Wohnortes des Schuldners, beziehungsweise der gelegenen Sache bei liegenden Forder-

ungen, das Gesuch um Legung des Warnungsbotes zu stellen. Es ist dies die erste Zahlungsaufforderung, gegen welche binnen vierzehn Tagen Recht dargeschlagen werden kann. Erfolgt weder Letzteres, noch Bezahlung, so kann nach Ablauf von sechs Wochen das Aufrechnungsbote gelegt werden. Letzteres kann auch geschehen für einzelne Ansprachen, gegen welche ein Rechtsdarschlag nicht zulässig erscheint, wie Steuern und Forderungen, welche sich auf rechtskräftige Urtheile stützen. Es ist dieses Aufrechnungsbote die Warnung vor der Aufrechnung; es muss beim Gemeindeammann gestellt werden. Erfolgt binnen weiteren sechs Wochen nicht Bezahlung, so kann der Ansprecher beim Gemeindeammann das Gesuch um Vollziehung der Aufrechnung stellen. Der Gemeindeammann setzt dann den Tag der Aufrechnung an und giebt hiervon dem Schuldner, dem Gerichtsschreiber und dem Richter der Wohngemeinde des Schuldners Kenntniss. Die Aufrechnung selbst ist binnen achtundzwanzig Tagen zu vollziehen, ansonst der Gemeindeammann Selbstschuldner für die betriebene Ansprache wird. Erhält nämlich der Ansprecher in der fünften Woche nach Stellung des Aufrechnungsbegehrens die Anzeige von der Vollziehung derselben nicht, so kann er sich beschwerend an den Gerichtspräsidenten des Wohnbezirks des Schuldners wenden, welchem dann die Pflicht obliegt, dem säumigen Gemeindeammann anzuzeigen, dass er binnen vierzehn Tagen den Ausweis leiste, dass die Ansprache bezahlt sei, ansonst ihm selbst die Aufrechnung gemacht werde. Zahlt der Botenweibel, so tritt er dem Schuldner gegenüber in die Fussstapfen des Betreibungsführers. Erhält der Ansprecher vier Wochen, nachdem er Klage beim Gerichtspräsidenten geführt, weder Bezahlung, noch die Anzeige von der über den Botenweibel gezogenen Aufrechnung, so wird der Gerichtspräsident Selbstschuldner und es kann gegen ihn bei der cantonalen Justizcommission um Execution nachgesucht werden. Ist die Aufrechnung, d. h. die Inventarisation aller Activen des Schuldners vollführt, so ist das daherrige Protocoll durch die Gerichtscanzlei dem Gerichtspräsidenten durch Expressen, oder spätestens am nächsten Posttage einzusenden,

welcher binnen acht Wochen vom Tage der Aufrechnung an den Concurs über den Schuldner zu publicieren hat. Unterlässt er diese Publication in der angegebenen Frist, so wird er ebenfalls Selbstschuldner und es kann gegen ihn wie oben angegeben, Execution anbegehrт werden. In der Concurs-publication wird eine Frist zur Eingabe aller Ansprachen an die Gerichtscanzlei eingeräumt und der Tag der Concursabhaltung bezeichnet. An letzterem Tage besammeln sich drei Mitglieder des Bezirksgerichtes, der Gerichtsschreiber, der bei der Aufrechnung bestellte Curator und in der Regel einige wenige Creditoren. Das Activ- und Passivverzeichniss mit der von der Canzlei vorläufig festgestellten Collocation wird vorgelegt, eine Frist zu Einsprachen und der definitive Curator bestimmt und in der Regel eine Frist von 4—6 Wochen für den Abschluss des Accommodement bewilligt.“

Eine Ausnahme von der Betreibung auf Concurs findet statt bei Forderungen für Liedlohn. Hier wird ein Pfandbot gelegt, nach acht Tagen gepfändet und es sollen sodann die Pfänder sofort versteigert werden. Es kommen solche Betreibungen aber kaum vor. Forderungen, welche durch Faustpfand gedeckt sind, werden mit erstem und zweitem Bote betrieben, an Stelle des Aufrechnungsbegehrens tritt jedoch das Begehrеn um Steigerung der Pfänder, und nur wenn durch den Erlös die Forderung nicht gedeckt wird, kann auf Concurs weiter betrieben werden.

Das ist der regelmässige Gang der Betreibung. Allein da der Betreibungsführer für die Kosten des Concurses haftbar ist, wenn das Guthaben des Schuldners dieselben nicht deckt, so erwuchs die Nothwendigkeit die Betreibung in vielen Fällen ohne Concurs abschliessen zu können mit einem Acte, wodurch die Unzahlbarkeit des Schuldners constatiert wird. Unser Gesetz giebt diese Möglichkeit in doppelter Weise: wenn die Insolvenz notorisch ist, kann der Gläubiger statt der Aufrechnung die Ausstellung eines Zahlungsabschlages verlangen. Ist die Aufrechnung vollzogen und das vorhandene Guthaben reicht zur Bezahlung der Concurskosten nicht aus, so kann der Creditor statt der Ausschreibung des Concurses, wobei er

Fr. 30. — zu deponieren und für die weitern Concurskosten zu haften hat, die Ausstellung einer Unzahlbarkeitsurkunde verlangen.¹⁾ Der Zahlungsabschlag und die Unzahlbarkeitsurkunde haben rechtlich die ganz gleichen Folgen: sie beweisen die Unzahlbarkeit, geben das Recht Guthaben des Schuldners zu verarrestieren und berauben den Schuldner der Stimm- und Wahlfähigkeit. Auf diese Weise werden, wie die Tabelle am Schlusse dieses Aufsatzes beweist, immer sehr viele Betreibungen erledigt. Es ergiebt sich aus derselben, dass bei uns erst je etwa im 11. Falle der Concurs publiciert und durchgeführt wird, wenn auch auf Betreibung Zahlung nicht erfolgt. In den 10 andern Fällen erlischt die Betreibung oder wird in genannter Weise die Insolvenz constatiert. Erfahrungsgemäss sind es die kleinen Forderungen, für welche der Concurs nicht durchgeführt wird. Herr Weber hat allerdings in

¹⁾ Seit dieser Aufsatz verfasst wurde, erschien der „Beitrag zum eidgen. Betreibungs- und Concursgesetze“ von Hrn. Oberrichter Sulzer in Zürich in Zürcher Zeitschr. V, 447 ff. Ich will hier beifügen, dass das von Hrn. Sulzer dort vorgeschlagene Verfahren bei uns durchaus practisch ist, allerdings nicht in der complicierten Art, wie sein Vorschlag lautet. Ergiebt die Aufrechnung, dass das Guthaben des Concursiten zur Deckung der Concurskosten nicht sicher ausreicht, sei es a) dass der Schuldner gar nichts oder nur Competenzstücke besitzt oder b) dass alles Guthaben für privilegierte Forderungen haftet z. B. für den Hauszins oder c) dass Dritte das vorfindliche Guthaben ansprechen, so erhält der Betreibungsführer einfach eine Anzeige, das Guthaben reiche zur Bezahlung der Concurskosten nicht aus, er habe, wenn er den Concurs begehre, Fr. 30. — an die Kosten einzusenden, ansonst die Concursausschreibung unterbleibe. Es mag sein, dass in besondern Fällen dieser Anzeige beigefügt wird etwa: die vorhandenen Fahrhaben dürften kaum zur Deckung des Miethzinses ausreichen oder: alles vorhandene Mobiliar werde von der Frau angesprochen u. dgl., vgeschrieben ist das aber nicht. Jedoch hat der Gläubiger das Recht, die Aufrechnung zu untersuchen und sich selber vom Stande der Sache noch genauer zu versichern. Der Gläubiger kann dann nach seinem Ermessen den Concurs oder die Ausstellung einer Unzahlbarkeitsurkunde verlangen. Die angehängte Tabelle beweist, in welchem Umfange dieses Institut, wie es Hr. Sulzer vorgeschlagen hat, bei uns practisch ist. Einzig wo der Schuldner eine Liegenschaft besitzt, wird bei uns der Concurs, sofern nicht das Aufrechnungsbegehren resp. die Aufrechnung gehoben wird, immer publiciert.

seiner Studie nur den regelmässigen Gang der Betreibung in's Auge gefasst und die zahlreichern Fälle, wo nicht bezahlt wird und der Concurs doch nicht erfolgt, nicht in's Auge gefasst. In dieser Beziehung erscheint seine Arbeit, wenn sie eine vollständige Critik unserer Betreibung auf Concurs geben soll, mangelhaft.

Im letzten Abschnitte untersucht der Verfasser nunmehr die Folgen der Einführung des neuen Betreibungssystems mit Rücksicht auf die Vereinfachung des Verfahrens, die Verminderung der Kosten, die Vermehrung der Concurse und die Forderung, dass alle Forderungen und Gläubiger gleichgestellt und gleich behandelt werden sollen. In allen diesen Richtungen ist das Resultat ein dem System der Betreibung auf Concurs ungünstiges. Auch diese Darstellung des Herrn Weber ist keineswegs eine allseitige, er begnügte sich vielmehr, gewisse Punkte die sonst übersehen werden, hervorzuheben und in ein kräftiges Licht zu rücken. Das entspricht dem Zwecke seiner Studie, welche, wenn ich sie richtig erfasse, die stille Ruhe und Freude derer aufstören sollte, welche an dem bestehenden Gesetze nur Gutes finden, um nichts ändern zu müssen. Allerdings werden unsere wälschen Eidgenossen diese Freude an dem bestehenden Gesetze mit allgemeiner Betreibung auf den Concurs bei unserer agricolen Bevölkerung nicht begreifen wollen, allein diese Freude besteht.

a) Herr Weber fragt vorab, ob die Erwartung eingetroffen sei, dass die Betreibung auf Concurs an den Kosten grosse Ersparnisse ermöglichte und dass das Verfahren einfacher wurde. Er verneint diese Frage, was jedoch prinzipiell nicht von so grosser Bedeutung ist, da das Verfahren früher und jetzt bei uns nicht so einfach geordnet ist, wie es wohl geordnet sein könnte. Früher folgten sich ein Pfandbot, ein Schatzungsbote, die Schatzung, die Steigerungspublication und die Steigerung; jetzt das Warnungsbote, das Aufrechnungsbote und das Aufrechnungsbegehren. Die Betreibung führte früher in 11—12 Wochen zum Ziele, jetzt dauert es 16 Wochen bis zur Aufrechnung und von da ab immer Monate, oft Jahre lang bis zur Concursliquidation. Das Verfahren mit Pfändung

wäre also bei gewissenhafter Handhabung des Gesetzes jedenfalls das promptere gewesen. Allein es liegt nicht in der Natur der Betreibung auf Concurs, dass vom Anfang der Betreibung bis zur Concurspublication regelrecht 24 Wochen vergehen können, wie es jetzt im Canton Lucern der Fall ist. Wenn man aber diese Ausführungen auch nicht als entscheidend ansehen kann, so ist doch die Kostenberechnung, welche Herr Weber bezüglich der sämmtlichen Betreibungen, im einen Jahre 1879 im Canton Lucern aufstellt, sehr interessant. Die Rechnung stellt sich nach Herrn Weber folgendermaassen:

39183 Warnungsbote innert der Gemeinde à 20 Rp.	7836
78766 Warnungsbote ausser der Gemeinde à 70 Rp.	55136
19553 Aufrechnungsbote innert der Gemeinde à 30 Rp.	5865
39066 Aufrechnungsbote ausser der Gemeinde à 90 Rp.	35159
22104 Aufrechnungsbegehren innert der Gemeinde à 1.30	28735
44104 Aufrechnungsbegehren ausser der Gemeinde à 1.60	70566
10985 Rechtsdarschläge à 20 Rp.	2197
1708 Androhungsbefehle innert der Gemeinde à 1.20	2049
3416 Androhungsbefehle ausser d. Gemeinde $75 + 75 = 1.50$	5124
2349 Zahlungsabschläge	2703
1144 Unzahlbarkeitsurkunden. Gebühr 45; an Präsidenten 45; Postgebühr 50. Total 1.70.	1944
1082 Arreste à Fr. 2.—	2164
561 Entscheide in Betreibungssachen. Dem Präsidenten 1.30; Porto 20; Ansprecher 1.50. Zusammen 2.70	1514
5934 Wechselexecutionen. 2.50 dem Präsidenten	14835
2968 Wechselexecutionen gegen die zweite und die dritte Unterschrift	7420
2482 Aufrechnungen à 6.50	16133
656 Concurse à Fr. 185.—	121360
Summa	Fr. 380740

In den Jahren 1878/79 betrug eine ganze Staatssteuer, gleich 1 pro Mille von dem gesammten steuerpflichtigen Vermögen und Erwerbe (wobei Fr. 150.— Einkommen gleich Fr. 1000.— Vermögen angesehen werden) des Cantons Fr. 349,563. 61.

Diese Rechnung ist nur eine approximative. Die amtliche Statistik giebt nämlich über die Kosten keinen Aufschluss und die Kosten der Aufrechnungen, Betreibungserkenntnisse,

Concuse sind nicht feststehend, sondern wechseln je nach der Grösse der Arbeit, z. B. Entfernung der aufrechnenden Beamten vom Wohnorte des Schuldners, ab. Auch giebt der Rechenschaftsbericht des Obergerichtes nur die Zahl der Betreibungsacte, aber nicht genau die Zahl der Warnungs- und Aufrechnungsbote an. Ich halte jedoch die Ansätze des Herrn Weber durchweg für richtig mit Ausnahme desjenigen von Fr. 185. — für den Concurs. Ich würde da einen Ansatz von Fr. 100. — für ganz dem Leben entsprechend halten und daher von der Rechnung des Verfassers volle Fr. 55,760. — abstreichen. Uebrigens ist nicht zu übersehen, dass Herr Weber für seine Rechnung das Jahr 1879 ausgewählt hat, das in Folge der landwirthschaftlichen Crisis die bisher grösste Zahl der Concuse aufwies. Der Durchschnitt der Jahre 1870—79 ergiebt nur jährlich 311 Concuse, während das Jahr 1879 deren 656 brachte. Für die Regel wären auf diesem Posten noch etwa Fr. 30,000. — abzustreichen. Immerhin bleibt die Summe so wie so noch eine sehr hohe; da der ärmere Theil des Volkes diese Kosten bezahlen muss, ist es gewiss für den Gesetzgeber von grösster Wichtigkeit das Verfahren möglichst einfach und mit grösster Ersparung der Kosten zu gestalten, um dem Volke nicht mit solchen indirecten Abgaben das Leben zu vertheuern. Diese Rechnung beweist allerdings auch, wie viel ein Volk erspart, welches an pünktliches Bezahlen gewöhnt ist. — Ob das Verfahren mit Concurs oder Pfändung das kostspieligere ist, ersieht man aus dieser Rechnung nicht, da jeder genauere Anhaltspunkt für die Kosten unter dem alten Gesetze fehlt. So viel aber wird feststehen, dass wenn in der grossen Mehrzahl der Fälle der Concurs nicht erfolgt, sondern vor der Aufrechnung bezahlt wird, wie es bei uns der Fall ist, die Betreibung auf Concurs weniger Kosten verursacht; denn man wird nicht annehmen können, dass im gleichen Verhältnisse auch die Pfändungen vermieden würden, weil diese nicht so böse Folgen haben; die Pfändung und Pfandsteigerung aber sind jedenfalls mit grossen Kosten verbunden. Sodann denkt ja Niemand daran, dass gar keine Concuse mehr vorkommen sollen.

b) Eine weitere These des Herrn Weber geht dahin, das neue Betreibungssystem habe eine ganz erhebliche Vermehrung der Concurse zur Folge gehabt. Das scheint nun allerdings ohne weiteres klar, allein Herr Weber hat seinen Satz noch mit statistischen Nachweisen zu erhärten versucht. Er giebt folgende Tabelle mit folgenden Bemerkungen:

„Die Anzahl der Betreibungsakte und der eröffneten Concurse war in den Jahren :

1834	Betreibungsacte	129,856.	Concurse	136.
1835	„	123,437.	„	108.
1836	„	132,115.	„	124.
1837	„	134,176.	„	142.
1838	„	145,775.	„	123.
1839	„	153,162.	„	125.
1840	„	169,814.	„	121.
1849	„	225,432.	„	570.
1850	„	183,101.	„	374.
1851	„	185,893.	„	331.
1852	„	242,407.	„	295.
1853	„	190,570.	„	290.
1854	„	192,671.	„	252.
1855	„	204,204.	„	304.
1874	„	192,894.	„	233.
1875	„	185,119.	„	259.
1876	„	205,964.	„	380.
1877	„	211,385.	„	352.
1878	„	236,463.	„	485.
1879	„	252,844.	„	656.

Bei Würdigung dieser statistisch nachgewiesenen Thatsachen sind wir weit entfernt, die Vermehrung der Concurse gleich nach Inkrafttreten des neuen Gesetzes, sowie in der jüngst abgelaufenen Periode, gegenübergestellt den Zahlen aus den Dreissiger Jahren, ganz dem Einflusse des neuen Betreibungssystems zuzuschreiben. Die Periode von 1834 bis 1840 gehörte zu einer wirthschaftlich glücklichen, diejenige

im Anfange der Fünfziger und dem Ende der Siebenziger Jahre zu einer mehr misslichen für den Canton Lucern. Seit den Dreissiger Jahren hat die Bevölkerung und namentlich eine gewisse flottante Bevölkerung nicht unerheblich auch im Canton Lucern zugenommen. Seit jener Zeit hat sich der Verkehr nicht unwesentlich gehoben und es sind im Creditwesen Veränderungen eingetreten, welche auf die Anzahl Verträge und Schuldforderungsabschlüsse von grossem Einfluss waren. Allein wenn man auch allen diesen Factoren Rechnung trägt, wird man dennoch zu der Annahme gezwungen, dass das System selbst zu der Vermehrung der Concurse wesentlich beigetragen habe. In dieser Annahme wird man bestärkt, wenn man das Verhältniss der Anzahl Concurse mit der Anzahl der Betreibungsacte in Vergleichung setzt. Unter dem früheren Systeme erfolgte auf 1000 Betreibungsacte kaum eine Concurseröffnung, während unter der Herrschaft des neuen Systems auf 1000 Betreibungsacte 2—3 Concurseröffnungen folgten.“

Es ist mir nicht bekannt geworden, welches die Zahl der Concurse in den Jahren 1840—48 gewesen sei, da damals das Obergericht einen Rechenschaftsbericht in jetziger Weise, mit Angabe aller Betreibungen etc., nicht erstattete. Das wird auch der Grund sein, weshalb Herr Weber die Concurse aus diesen Jahren nicht angab. Dagegen ist seine Statistik einseitig, indem sie die Jahre 1856—1873 ausser Acht lässt. Ich will die Statistik in diesem Sinne ergänzen und verweise desshalb auf die dem Aufsatze angehängte Tabelle über die Betreibungen unter dem jetzt bestehenden Gesetze von 1849.

Dieselbe beweist offenbar gegen die These des Herrn Weber. Wenn sich mit den Jahren 1834—1840 in wirtschaftlicher Beziehung eine seitherige Periode zusammenstellen lässt, so sind es die Jahre 1857—1863. In diesen Jahren ist die Zahl der Concurse durchschnittlich eher eine kleinere als in den Jahren 1834—1840, während die Zahl der Betreibungsnummern eher eine grössere ist. In den Jahren 1874—1879 ist allerdings die Zahl der Concurse immer und in erschreckender Weise gestiegen, allein dasselbe hörte man

auch aus dem Canton Waadt, der doch nicht auf Concurs betreibt. Und das Jahr 1849, wo noch fast gänzlich nach dem alten Gesetze betrieben wurde, brachte im Canton Lucern auch 570 Concurse, mehr als 2 auf 1000 Betreibungsacte. Diese Zahlen beweisen nicht nur gegen Herrn Weber's These, sondern sie constatieren überhaupt die Thatsache, dass bezüglich der Zahl der Concurse die wirthschaftlichen Zustände des Volkes unendlich bedeutsamer sind, als die Form der Betreibung, ja dass diese hiebei eine zum mindesten untergeordnete Rolle spielt.

c) Eine letzte These des Herrn Weber sammt ihrer Begründung lautet folgendermaassen :

„Eine gerechtere Vertheilung des Vermögens des Schuldners zwischen allen, und namentlich zwischen näher und entfernter wohnenden Creditoren wurde durch das Betreibungssystem auf Concurs im Canton Lucern nicht erreicht.“

Es ist Thatsache, dass gegenwärtig Ansprecher in der V. Classe (gemeine Gelder) oft gar nichts, immerhin in glücklicheren Fällen ausserordentlich minime Procentsätze ihrer Ansprachen erhalten. Das theoretisch richtige Princip des Concurses: gleiche Participation aller Creditoren am Massengut oder den Activa des Schuldners, ist eben nur in der Theorie richtig und in der Praxis illusorisch. Die Concurskosten und die Vorrechte verzehren in der Regel den Löwenantheil, und diese wird man kaum wesentlich einschränken, geschweige denn abschaffen können. Dazu kommen die Begünstigungen in den mannigfaltigsten Formen, denen die beste Gesetzgebung und Gerichtspraxis nie beikommen kann. Dieselben erstrecken sich nebst directen Vermögensabtretungen mit Vorliebe auf unrichtige Concurseingaben, Bestreitungen und Vergleiche. Kurz, wie beim Pfändungssysteme macht sich auch beim Concurssysteme der Umstand geltend, dass der den Verhältnissen näher stehende Creditor für seine Ansprachen besser als der ferne Wohnende sorgen kann und in der Praxis oft auch wirklich mit Erfolg sorgt.

Eine Zusammenstellung der Liquidationsresultate im Jahre 1880 im Gerichtskreise der Stadt Lucern ergiebt folgende

interessante Thatsachen: In dem bezeichneten Jahre wurden einundneunzig Concurse liquidiert. In allen diesen Concursen lagen Fr. 100,683. 85 Guthaben in den fahrenden Massen. An diesem Massengut partizipierten die Vorrechtsansprecher mit Fr. 84,734. 74, somit mit circa 84%. Dieses Verhältniss hätte sich aber noch viel ungünstiger gestaltet, wenn nicht unter den liquidierten Concursen einer mit einem Guthaben von Fr. 39,064. 59 figuriert hätte, bei welchem die Ansprachen bei den Vorrechtsklassen nur Fr. 335. 65 betrugten und in welchem das Vermögen zur Bezahlung sämmtlicher Schulden hinreichte. In allen diesen liquidierten einundneunzig Concursen erhielten die Ansprecher in der Classe der gemeinen Gelder *in einundsechzig Fällen nichts*, in neun Fällen 1—5%, in sieben Fällen 5—10%, in drei Fällen 10—20%, in fünf Fällen 20—30%, in einem Falle 40—50%, in einem Falle 65%, in einem 77%, und endlich in zwei Fällen, in welchem das Guthaben zur Deckung aller Schulden hinreichte, 100%.“

Ich kann auch diese letzte These nicht unbedingt als richtig zugeben. Allerdings wird selbst eine sehr gute Gesetzgebung mit einer strammen Praxis die betrügliche Begünstigung einzelner Creditoren vor dem Ausbruche des Concurses nicht in allen Fällen zu hindern vermögen. Ich kann auch zugeben, dass wir diesfalls im Canton Lucern eine präzise Gesetzgebung nicht haben, dagegen eine denkbarst laxe Praxis der Gerichte kennen. Das ist für ein Land mit Betreibung auf Concurs allerdings eine sehr bedenkliche That- sache. Allein bewiesen wird durch die Angaben des Herrn Weber seine These nicht, sondern dieselben bestätigen bloss die Behauptung, dass bei der Betreibung auf Concurs die Concurseröffnung vom Schuldner durch Bezahlung der Betreibenden so lange, als er noch Guthaben besitzt, verhindert wird. In der Praxis bildet sich so auch bei der Betreibung auf den Concurs, so lange Guthaben vorhanden ist, ein factisches Vorrecht desjenigen, der zuerst betreibt, aus. Die Frage aber, ob nicht ein Gesetz mit Betreibung auf Concurs im Falle der evidenten Ueberschuldung (und nur in solchen Fällen ergeht, wenn der Schuldner nicht irr- oder blödsinnig ist, der Concurs)

gerechter sei als ein Gesetz mit Betreibung auf Pfändung, muss m. E. ganz anders beantwortet werden, als es Herr Weber zu thun scheint.

d) In welchem Verhältnisse die Betreibungen für kleinere und grössere Summen bei uns zu einander stehen, kann man nicht wissen, da die obergerichtlichen Rechenschaftsberichte davon nichts sagen. Herr Weber hat sich aber die verdankenswerthe Mühe genommen die Controleen der Gerichtscanzlei Lucern zu untersuchen und er berichtet darüber offenbar im Hinweis auf den Vorschlag des Herrn Obergerichtspräsident Oberer, für kleinere Forderungen nur Pfändung zu bewilligen, Folgendes:

„Von den im Jahre 1879 in der Stadtgemeinde Lucern vollführten 406 Aufrechnungen habe ich, nachdem die Gerichtscanzlei mir in zuvorkommender Weise das amtliche Material zur Verfügung gestellt, 397 Aufrechnungen untersucht und bin dabei über die Anzahl und Grössen der Ansprachen, für welche die Aufrechnung gezogen wurde, zu folgenden Resultaten gelangt:

Die 397 Aufrechnungen wurden vollzogen für eine Totalsumme von Fr. 407,273. —, wobei Bruchzahlen unter einem Franken nicht berücksichtigt wurden. Diese Gesamtsumme vertheilte sich auf 1343 verschiedene Ansprachposten. Von diesen letztern Posten betrafen

703	Ansprachen im Betrage von Fr.	1— 100;	zusammen Fr.	34355
133	" "	101— 150;	" "	16771
114	" "	151— 200;	" "	20818
63	" "	201— 250;	" "	14393
257	" "	251—1000;	" "	116223
46	" "	1001—2000;	" "	68305
16	" "	über 2000;	" "	136405
1342			Fr. 407273	

Bei den einzelnen Aufrechnungen lagen in 186 Fällen nur ein Begehren; in 211 Fällen mehr als ein Begehren und zwar bis auf 64 vor. Für ein oder mehr Begehren, von denen einzeln keines mehr als Fr. 100. — betrug, wurde die Aufrechnung in 162 Fällen vollzogen. Wäre demnach nur Pfändung und keine Aufrechnung und die Herbeiführung des Con-

curses für Forderungen, welche Fr. 100. — nicht übersteigen, zulässig, so würden in der Stadtgemeinde Lucern 162 Aufrechnungen oder 41,₅₄ % der Gesammtzahl der vollzogenen Aufrechnungen unterblieben sein.“

Die Critik, welche Herr Weber an dem Lucerner Betreibungsgesetze und gegen das System der Betreibung auf Concurs geübt hat, wird nach dem Gesagten nicht auf allen Punkten als stichhaltig angesehen werden können. Allein die Critik hat mit sicherm Blicke in das Leben viele schwache Punkte herausgegriffen, und wir werden als Resultat derselben wohl den Satz acceptieren können, dass ein Betreibungsgesetz, welches als Ziel der Betreibung immer den Concurs in Aussicht nähme und kein Mittel an die Hand gäbe, auch bei den kleinsten Posten und da wo der Gläubiger die Kosten selber tragen zu müssen riskiert, die Betreibung anders zu beenden (durch Zahlungsabschlag u. dgl.), mit sehr grossen Kosten verbunden wäre ; andererseits wird man aber auch festhalten können, dass regelmässig, so lange der Schuldner noch Gut haben besitzt, die Betreibung auf Concurs mit geringern Kosten zum Ziele, d. h. zur Bezahlung führt als die Pfändung. Die Frist, binnen welcher das geschieht, hängt in beiden Fällen von der Organisation ab, welche das Gesetz der Betreibung gegeben hat. Unser Gesetz hat maasslos lange Fristen, wie ich glaube, nicht zum Wohle unseres Cantones.

Das führt mich nun noch auf einen Punkt, den Herr Weber nur ganz beiläufig berührt hat, der aber in unserm Betreibungswesen die allerwichtigste Rolle spielt, das ist die Thätigkeit der Betreibungsbeamten. Herr Weber berichtet, der Gemeindeammann von Hergiswil habe im Jahre 1848 Vereinfachung der Kosten und desshalb Abschaffung des Pfändungssystems gewünscht, dabei an einem Beispiele nachgewiesen, dass für eine Forderung von Fr. 2. — volle Fr. 33. 67 a. W. Kosten erwuchsen und dass die Betreibung 11 Monate dauerte. Dem gegenüber betont Herr Weber, dass er am 20. Mai 1880 für eine Forderung, welche gerichtlich festgestellt war, einen vermöglichen Mann zu betreiben begann und zwar mit dem zweiten Bote, dass er aber erst nach 9¹/₂ Mo-

naten zur Bezahlung gelangte und dass die Kosten der Execution Fr. 42. 35. betrugten. Also Schlendrian früher, Schlendrian jetzt. Unzweifelhaft hat die so wenig gewissenhafte Geschäftsführung der Betreibungsbeamten im Canton Lucern wesentlich zur Einführung der Betreibung auf Concurs geführt. Das ergiebt sich schon daraus, dass Herr Leu gleichzeitig mit der Einführung des Systemes der Betreibung auf Concurs auch die Selbstschuldnerschaft der Beamten beantragte. Diese besteht darin, dass der Gemeindeammann, welcher die Aufrechnung nicht rechtzeitig (binnen vier Wochen von Stellung des Begehrens) zieht, nicht nur für die Folgen seiner Nachlässigkeit haftbar, sondern neben dem Schuldner solidarischer Mitschuldner wird; und dass man nun beim Gerichtspräsidenten einen sog. Androhungsbefehl erwirken kann, dahin gehend, wenn der Gemeindeammann nicht binnen 14 Tagen beweise, dass der Ansprecher bezahlt sei, werde ihm die Aufrechnung gezogen, und dass nun, wenn der Ansprecher nicht bezahlt und dem Gemeindeammann auch die Aufrechnung nicht gemacht wird, der Gerichtspräsident neben dem ursprünglichen Schuldner und dem Gemeindeammann solidarischer Mitschuldner wird, worauf der Gläubiger beim Obergerichte Execution gegen den Gerichtspräsidenten nachsuchen kann.

Mit diesem Systeme der Selbstschuldnerschaft glaubte man bei Einführung des neuen Betreibungsgesetzes den Schlendrian der Beamten beseitigen zu können, allein der Erfolg bewies eher das Gegentheil. Unsere Betreibungsbeamten haben kaum noch das Gefühl, dass sie eine Pflichtverletzung begehen und strafbar wären, wenn sie die im Gesetze vorgeschriebenen Betreibungshandlungen, speciell die Aufrechnung, unterlassen.¹⁾ Sie glauben sich durch die im Gesetze vorge-

¹⁾ Das Betreibungsgesetz sagt in § 25 ganz kategorisch, der Gemeindeammann soll sofort nach Empfang des Aufrechnungsbegehrens den Tag zur Aufrechnung ansetzen und dann, wenn nicht bezahlt wird, binnen vier Wochen mit dem Gerichtsschreiber und dem Ortsrichter die Aufrechnung vollziehen. — Es heisst nicht etwa, er müsse das thun, ansonst er Selbstschuldner werde. Die amtlich constatierte Zahl der gesetzwidrig unterlassenen Aufrechnungen betrug 1878: 4939 und 1879: 5119, die der vollzogenen Aufrechnungen aber 2260 bzw. 2482.

sehene Selbstschuldnerschaft von der Handhabung, resp. Beobachtung des Gesetzes entbunden. In früheren Zeiten hat man wohl noch daran gedacht, dass die Betreibungsbeamten neben ihrer Selbstschuldnerschaft strafbar seien, wenn sie die Betreibungen nicht vollziehen. So wurde im Jahre 1858 ein Gerichtspräsident wegen Nachlässigkeit im Betreibungswesen auf sechs Monate im Amte eingestellt, im Jahre 1863 sodann derselbe wegen Amtspflichtverletzung dem Strafrichter überwiesen. Gleichzeitig wurden die nachlässigsten sechs Gemeindeammänner des betreffenden Gerichtskreises mit Ordnungsbussen belegt. Das Obergericht bemerkte damals in seinem Rechenschaftsberichte: „dass das Betreibungswesen, wenige Ausnahmen abgesehen, in durchaus nachlässiger Weise von den untern Behörden verwaltet wird, ist eine längst bekannte Thatsache, die jedes Jahr in den statistischen Notizen neuerdings bestätigt wird, während doch nicht behauptet werden kann, dass das Lucerner Schuldbetreibungsverfahren ein strenges und schnelles sei. Wenn vielerorts die Enschuldigung vorgebracht wird, man dürfe die Bedürfnisse des Volkes und die Gestaltung der Verhältnisse im praktischen Leben nicht erkennen, so beweist der Umstand, dass einzelne im Leben erfahrene Gemeindeammänner unter schwierigen Verhältnissen das Gesetz musterhaft handhaben, die Nichtverwendbarkeit jenes Satzes zur Entschuldigung einer nachlässigen Verwaltung des Betreibungswesens. Vielmehr muss, neben übelangebrachter Gutmündigkeit, der Mangel an Unabhängigkeit, der manchen Gemeindeammann bei der jetzigen Besetzungsart dieser Stellen beeinflusst, als ein Haupthinderniss betrachtet werden zur Einführung einer bessern Ordnung im Betreibungswesen.“ Schon im Berichte für 1860 sagte das Obergericht: „Man will es nicht einsehen, dass Nachlässigkeit, von Seite der Beamten selbst zur Schau getragen, den Schlen-drian überhaupt befördert und die Achtung vor dem Gesetze schmälert, dessen Vollziehung oder Nichtvollziehung der Willkür eines Beamten preisgegeben scheint. Und doch zeigt eine Vergleichung der Gemeinden, dass gerade dort, wo ordnungsliebende und pflichtstrenge Beamte walten, auch das

Gemeinwesen blüht.“ Seither sind diese Klagen nie verstummt, sie haben aber eine andere Fassung erhalten. Im Rechenschaftsberichte von 1876 und 1877 bemerkt das Obergericht, dass das Institut der Selbstschuldnerschaft eine intensivere Wirkung übe als die blosse Möglichkeit des Eintrittes einer angedrohten Disciplinarstrafe. (Als ob nicht die Strafe neben der Selbstschuldnerschaft bestehen könnte!) Im nächsten Berichte für 1878 und 1879 kommt das Obergericht wieder auf diesen Punkt zu sprechen und spricht sich hierüber so aus:

„Die Androhungsbefehle haben sich von 4355 des Jahres 1877 auf 5119 des Jahres 1879 und die Executionen gegen die Gerichtspräsidenten von 263 des Jahres 1877 auf 403 des Jahres 1879 vermehrt. Diesem Uebelstande in unserm Betreibungswesen, der aus dem ihm eigenthümlichen Institute der Selbstschuldnerschaft hervorgegangen ist, kann durch Verweise, Ordnungsbussen und verschärftete Executionen nur in sehr ungenügender Weise gesteuert werden. Die Nachsicht, die der Betreibungsbeamte dem Schuldner in seinen bessern Tagen angedeihen liess, und die naturgemäss dazu beigebrachten hat, seine ökonomische Lage zu verschlimmern, kann demselben später, wenn er langsam aber sicher seinem ökonomischen Ruine entgegengeht, nicht entzogen werden. Durch die solidarische Mitschuldnerschaft wird der Beamte in die Interessen des Schuldners verstrickt und sucht diesen so lange als möglich über Wasser zu halten, um nicht selbst bezahlen zu müssen, bis am Ende Beide ertrinken. Da aber ein nachlässiger Betreibungsbeamter nicht nur einem Schuldner, sondern allen Schuldner seiner Gemeinde gegenüber, denen er noch Credit schenkt, sich diese Nachlässigkeit zu Schulden kommen lässt, so ist nicht zu verwundern, wenn jeweilen diejenigen Betreibungsbeamten, welche die grösste Zahl Betreibungen auf sich auslaufen liessen, bei Auffassung eines späteren Rechenschaftsberichtes an den Concurs gerathen sind. Erst wenn ein solch' nachlässiger Beamte nicht mehr gewählt werden kann, ist eine Besserung im Betreibungswesen seines Amtskreises möglich. (!!.) Unser Betreibungsgesetz mit seiner Selbstschuldnerschaft erfordert energische Vollzieher

dieselben, wie sie namentlich in kleinen Gemeinden und bei beschränkten Verhältnissen nicht leicht zu finden sind und oft auch, Mangels ihrer Popularität, nicht gesucht werden.“ Gestraft wurden diese nachlässigen Beamten nicht mehr, das Obergericht selber berichtete: der Gemeindeammann von G. zog es vor, bei 699 Begehren im Jahre 1873 nur fünf Aufrechnungen zu vollziehen, dafür aber 309maliger Selbstschuldner zu werden; es anerkannte also indirect das Wahlrecht der Beamten das Gesetz zu vollziehen oder Selbstschuldner zu werden. So ist der amtliche Schlendrian im Betreibungswesen zu amtlicher Anerkennung gekommen und wenn es in dieser Hinsicht in letzter Zeit etwas gebessert hat, so ist daran nicht eine energische Oberaufsicht, sondern nur die Beobachtung Schuld, dass die Gemeindeamänner, welche durch ihre Nachlässigkeit regelmässig Selbstschuldner wurden, nicht nur ihre Gemeinden, sondern auch sich selber ruinierten. Das bestätigt in Verbindung mit andern Thatsachen die oben aufgestellte Behauptung, dass die langen Fristen unseres Betreibungsgesetzes nicht zum Wohle unseres Volkes gedeihen.

Offen gesagt scheinen mir der Schlendrian und die milde Controlierung der Beamten (Punkte, welche Herr Weber in seinem Aufsatze nicht berührte) an unserm Lucernischen Betreibungswesen der wundeste Punkt zu sein. Die Uebelstände sind allerdings durch das Gesetz nicht gegeben, sondern nur durch selbes, d. h. durch die darin statuierte Verantwortlichkeit, veranlasst. Ich denke jedoch, für die Betreibung auf Concurs sei ein solcher Schlendrian am Ende noch erträglicher, als bei der Betreibung auf Pfand, weil diese dem individuellen Ermessens des einzelnen untern Beamten grössern Spielraum gewähren muss. Damit ist auch der Zusammenhang, in welchem dieser Excurs zur Abhandlung des Herrn Weber steht, ange deutet. Wegen des Schlendrians der Betreibungsbeamten wurde bei uns die Betreibung auf Pfand unerträglich, durch den Schlendrian der Betreibungsbeamten sind fast alle jene Uebelstände hervorgerufen, welche Herr Weber unserer jetzigen Betreibung auf Concurs nachgewiesen hat.

Diese Beamten-, resp. Organisationsfrage wird auch für

ein eidgenössisches Betreibungsgesetz von entscheidender Wichtigkeit werden, ihre Lösung aber um so schwieriger, da man kaum eine neue Classe von Bundesbeamten wird schaffen wollen, und da die Uebelstände im Canton Lucern z. B. sicher nicht beseitigt werden, wenn die Organisation der Betreibungsbeamten durch das eidgenössische Gesetz den Cantonen überlassen wird. Nach unsren Erfahrungen könnte man nicht einmal sagen: die richterlichen Behörden eignen sich besser zu Betreibungsbeamten als die administrativen Behörden. Unsere Gerichtspräsidenten haben verhältnissmässig im Betreibungswesen ihre Pflicht ganz ebenso gut und ebenso schlecht erfüllt wie die Gemeindeammänner. Was wir aber gestützt auf unsere Erfahrungen mit der grössten Bestimmtheit versichern können, ist das: um die Betreibungsbeamten zu gewissenhafter Erfüllung ihrer allerdings sehr unpopulären Obliegenheiten zu bringen, genügt es nicht die Bestimmungen über ihre Verantwortlichkeit oder Haftpflicht zu verschärfen; man wird dazu in erster Linie jedenfalls strenge Strafbestimmungen, im Wiederholungsfalle z. B. Amtsentsetzung, für diejenigen Betreibungsbeamten aufstellen müssen, welche ihre Pflichten nicht präcis erfüllen, d. h. die Betreibungen nicht prompt verrichten (analog den Art. 58 und 59, Ziff. 2 des Civilstandsgesetzes). Und überdies wird man durch das Gesetz vorsorgen müssen, dass möglichst wenig in das freie Ermessen des einzelnen Beamten gestellt wird, sondern der Gang der Betreibung zum vornherein bestimmt und der Willkür der Betreibungsbeamten entrückt ist. Ich bin überzeugt, dass in der Praxis der theoretisch so kolossale Unterschied zwischen Betreibung auf Pfand und Concurs ziemlich gering ist, wenn das Gesetz nur streng gehandhabt wird.

Ich gehe also mit der sehr verdienstlichen Arbeit des Herrn Weber in der Hauptsache nicht einig, indem ich die Quelle der von ihm gerügten Uebelstände nicht im System der Betreibung, sondern in dem Schlendrian der Betreibungsbeamten erblicke. Dagegen gehe ich mit ihm darin einig, dass ein System der Betreibung, welches nöthigen würde für jede Bagatellforderung entweder von der Betreibung abzu-

stehen oder den Concurs anzurufen, selbst wenn man zweifelt, ob der Betriebene die Concurskosten aushalten könne, zu schlimmen Uebelständen führen müsste.

A n h a n g.

Uebersicht über die seit 1850 im Canton Lucern durchgeführten Betreibungen und Concurse, sowie die trotz Nichtbezahlung unterbliebenen Concurse.

Jahr	Total-anzahl der Betreibungsacte	Zahlungs-abschläge	Aufrechnungen	Unzahlbarkeitsurkunden	Concurse unterblieb. mangels Kostenver-sicherung	Concurse
1850	183,101	—	—	—	—	366
1851	185,893	—	—	—	—	331
1852	242,407	—	—	—	—	295
1853	190,570	1,107 ¹⁾	1,644	362	—	290
1854	192,671	1,109	1,718	467	—	252
1855	204,204	1,180	2,259	529	—	304
1856	164,809	951	1,442	369	—	222
1857	134,277	723	975	264	—	123
1858	126,911	650	734	231	—	114
1859	123,873	641	700	181	—	99
1860	138,447	715	671 ²⁾	221	347 ³⁾	111
1861	161,222	1,109	1,093	389	564	141
1862	168,460	1,184	1,062	416	582	145
1863	161,339	1,224	931	372	525	119
1864	185,532	1,197	1,137	507	581	149
1865	210,355	1,310	1,366	582	713	229
1866	201,414	1,315	1,411	533	636	221
1867	205,811	1,606	1,432	631	776	208
1868	230,934	1,658	1,728	688	784	268

¹⁾ Ein Gerichtskreis fehlt.

²⁾ Die Zahl der Aufrechnungen ist nicht gleich der Summe der Concurse, der Unzahlbarkeitsurkunden und der mangels Kostensicherung unterbliebenen Concurse; vorab werden einzelne Aufrechnungen jeweilen durch Bezahlung des Betriebsführers gehoben; sodann werden manchmal für dieselbe Aufrechnung, die auf mehrfache Begehren vollzogen wurde, mehrere Unzahlbarkeitsurkunden ausgestellt und ebenso kann es begegnen, dass in solchem Falle mehrfacher Begehren der eine Creditor die Concursausschreibung verlangt und die Kosten sichert, während ein anderer allbereits die Unzahlbarkeitsurkunde gelöst hat.

³⁾ Hierüber enthalten die Rechenschaftsberichte des Obergerichts erst seit 1860 Angaben.

Jahr	Total-anzahl der Betreibungsacte	Zahlungs-abschläge	Aufrech-nungen	Unzahl-barkeits-urkunden	Concuse unterblieb. mangels Kostenver-sicherung	Concuse
1869	203,518	1,350	1,360	537	623	251
1870	185,538	1,418	1,260	530	457	223
1871	163,795	1,239	1,017	409	415	181
1872	166,430	1,255	986	493	427	166
1873	181,767	1,182	1,117	490	575	181
1874	192,864	1,389	1,363	591	621	233
1875	185,119	1,349	1,466	552	712	259
1876	205,964	1,605	1,952	791	905	380
1877	211,385	1,986	2,107	925	1,036	352
1878	236,463	2,119	2,260	1,018	1,003	485
1879	252,848	2,349	2,482	1,145	1,104	656
1880	236,095	2,399	2,373	1,006	712	568
1881	209,559	1,981	1,676	754	729	381